

**Polizeiverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**  
**und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen**  
**der Gemeinde Namborn vom 01.06.2017**

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 486), wird vom Bürgermeister der Gemeinde Namborn als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Namborn folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt**

**Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

**II. Abschnitt**

**Sicherheit der öffentlichen Straßen**

- § 2 Hausnummerierung
- § 3 Anbringen von Hinweisschildern
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 7 Bäume und Sträucher

**III. Abschnitt**

**Sicherheit und Ordnung**

- § 8 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen
- § 9 Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel
- § 10 Abbrennen von Gegenständen

## **IV. Abschnitt**

### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 11 Hunde
- § 12 Zelten und Übernachten im Bereich der Gemeinde Namborn
- § 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 14 Plakatierungsverbot
- § 15 Öffentliche Abfallbehälter
- § 15 a Sammelgut und Wertstoffe
- § 16 Öffentliche Einrichtungen
- § 17 Sicherheit der Grünstreifen
- § 18 Schutz gegen Lärmbelästigung

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 22 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Straßen und Anlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinnes des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung

und

2. in öffentlichen Anlagen

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorte, öffentliche Gemeindeplätze, Kirmes- und Sportplätze und öffentliche Parkplätze.

## **II. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Straßen**

### **§ 2 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs).
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie nicht an der Gebäudewand vom Gehweg aus deutlich zu erkennen ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mind. 8,5 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.

### **§ 3 Anbringen von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Private Hinweisschilder an Straßen, insbesondere an den Verkehrseinrichtungen, dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.
- (3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

### **§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenquelle absperren. Zuvor ist die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortpolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Den nach der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Namborn zur Beseitigung von Schnee und Eis Verpflichteten ist es untersagt, den Schnee und das Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) zu räumen.

## **§ 5**

### **Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen**

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände an Gebäuden oder auf Fensterbänken und Balkonen müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

## **§ 6**

### **Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann.

## **§ 7**

### **Bäume und Sträucher**

- (1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu schneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3,00 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freigeschnitten sein.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

## **III. Abschnitt**

### **Sicherheit und Ordnung**

## **§ 8**

### **Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. Das Benutzen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie die Darbietung von Musik;
2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);

3. ruhestörendes Lärmen, insbesondere das Abspielen von elektronischen Tonträgern; darüber hinaus das Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art; Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie deren Zugangsbereich von 20 Metern; das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde;
  4. das Ausüben von Ball- und Bewegungsspielen, insbesondere Skateboard-Fahren, Inline-Skating, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
  5. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren. Ein Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur zu den zugelassenen Zwecken während der Tageszeit bis 20:00 Uhr, in der Sommerzeit bis 21:00, erlaubt.
- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.

## **§ 9**

### **Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zer-schlagen von Flaschen oder anderen Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, Erbrechen oder Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

## **§ 10**

### **Verbrennen von Gegenständen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1) ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum geleitet werden.
- (2) Martins- oder Maifeuer dürfen nur auf den von der Verwaltung festgelegten Plätzen abgebrannt werden. Das Feuer und seine Entwicklung müssen unter ständiger Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder von entsprechend ausgebildeten Personen bleiben, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleibt unberührt.

## **V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 11 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder Tiere noch Sachen schädigen können. Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätzen, allgemein zugänglichen Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindlichen Schulhöfen, gemeindlichen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten und Friedhöfen ist verboten.
- (2) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde.

### **§ 12 Zelten und Übernachten im Bereich der Gemeinde Namborn**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und Ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

### **§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

### **§ 14 Plakatierungsverbot**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch im gleichen Maße den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (3)

## **§ 15 Öffentliche Abfallbehälter**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen, auch in geringen Mengen (zum Beispiel Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen), außerhalb von Abfallbehältern verboten.
- (2) In gemeindlichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus- und Gewerbeabfälle oder überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt werden. Diese Abfallbehälter sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen i. S. d. Absatzes 1 bestimmt. Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe des Verkaufsstandes ausreichend viele Abfallbehälter aufstellen und diese nach Bedarf entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.

## **§ 15a Sammelgut und Wertstoffe**

- (1) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe dürfen nur mit den den Sammelzweck vorgesehenen Materialien werktags in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern.
- (2) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie die Gegenstände aus der Verpackungsverordnung (z. B. gelber Sack) sind frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend zur Abholung bereit zu stellen. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist durch ihn aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich. Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 07.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen.
- (3) Das Aufstellen von Containern zum Zwecke der Altkleidersammlung ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis verboten.

## **§ 16 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten Hydranten, Schachtdeckel und Einflussöffnungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Schranken und sonstige Absperrvorrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß zu verschließen.



## **§ 17**

### **Sicherheit der Grünstreifen**

Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

## **§ 18**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr an Werktagen die Nachtruhe anderer mehr als nach Umständen vermeidbar zu stören.

#### **Haus- und Gartenarbeit**

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien und, wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus sonntags, feiertags und werktags nicht von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Sägen, Bohren, Holzspalten, der Betrieb von Bodenbearbeitungsmaschinen und das Ausklopfen von Gegenständen wie Teppiche oder Kleider.
- (2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **Haustiere**

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren. Vorschriften über die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben unberührt.

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ausnahmen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
3. Der Antrag ist spätestens eine Woche bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1 entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
  - 2 entgegen § 3 Nummer 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet;
  - 3 entgegen § 3 Nummer 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
  - 4 entgegen § 4 Nummer 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
  - 5 entgegen § 4 Nummer die 2 die Gefahrenquelle nicht absperrt;
  - 6 entgegen § 4 Nummer 3 Schnee und Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) räumt;
  - 7 entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen, sowie sonstige Gegenstände nicht gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;

- 8 entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Abfließen des Wassers aus der Rinne verhindert wird;
- 9 entgegen § 7 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen so belässt, dass der Verkehrsraum eingeengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden; oder über Gehwegen einen Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m nicht freihält;
- 10 entgegen § 7 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt. Oder wer in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht freischneidet;
- 11 entgegen § 7 Absatz 3 ausgedorrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
- 12 entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken insbesondere den dort aufgezählten, benutzt;
- 13 entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
- 14 entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 3 sich ruhestörend verhält; wer Abfälle zurücklässt, Alkohol auf Kinderspielplätzen sowie in deren Zugangsbereich von 20 Metern konsumiert, in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
- 15 entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 4 die dort beschriebenen Ball- und Bewegungsspiele in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
- 16 entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 5 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- 17 entgegen § 8 Absatz 2 öffentliche Anlagen anders nutzt als dies auf besonderen Anschlägen vorgegeben ist;
- 18 entgegen § 9 Nummer 5 Alkohol oder berauschende Mittel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen konsumiert, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden,
- 19 entgegen § 10 Maifeuer abbrennt,
- 20 entgegen § 11 Nummer 1 Satz 1 und 2 Hunde frei umherlaufen lässt oder sie nicht an einer höchstens 2 m langen Leine führt,
- 21 entgegen § 11 Nummer 1 Satz 3 Hunde auf Liegewiesen, Spielplätzen, allgemein zugänglichen Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, auf

gemeindliche Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen, Kinderhorten und Friedhöfe mitnimmt,

- 22 entgegen § 11 Nummer 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten lässt, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen;
  - 23 entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder Ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
  - 24 entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
  - 25 entgegen § 14 Absatz 1 öffentliche Straßen oder Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen (ohne Gestattung) plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
  - 26 entgegen § 14 Absatz 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt.
  - 27 entgegen § 15 Nummer 1 Haus- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter einwirft oder Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter ablagert;
  - 28 entgegen § 15 Nummer 2 keine Abfallkörbe aufstellt und Verunreinigungen beseitigt;
  - 29 entgegen § 16 Absatz 1 Hydranten, Schachtdeckel oder Einflussöffnungen verdeckt oder deren Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt.
  - 30 entgegen § 16 Abs. 2 eine Schranke oder sonstige Absperrvorrichtung unbefugt öffnet oder nach der Durchfahrt nicht sofort wieder verschließt;
  - 31 entgegen § 17 auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen mit Fahrzeugen fährt, diese dort parkt oder abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße, deren Höhe in § 63 Absatz 2 SPoIG geregelt ist, geahndet werden.
  - (3) Bei Verstößen gegen § 15 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 32 bis 35 sowie gegen § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 36 gilt der Bußgeldrahmen des Bußgeldkataloges Umweltschutz, Sachbereich Abfall-entsorgung, vom 10. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 36 und 38 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung.
  - (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 63 Absatz 3 SPoIG der Bürgermeister der Gemeinde Namborn als Bußgeldstelle.

**§ 21**  
**Personenbezogene Bezeichnungen**

Die in dieser Verordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.  
Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Namborn, den 15. Mai 2017

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Namborn  
als Ortpolizeibehörde

Theo Staub